

Gegenstand	Nummer
Anlagen- und Produktsicherheit	9
Energieverbrauchsrelevante Produkte	10
Umweltverträglichkeit	11
Bodenschutz und Altlasten	12
Wasser	13
Energiewirtschaftsrecht	14
Bausachen	15
Bergwesen, Geologie	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0.1	Allgemeiner Gebührentatbestand Ist für Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann eine Gebühr nach § 4 Absatz 4 des Landesgebührengesetzes bis zu 10000 Euro erhoben werden.	
0.2	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben.	
0.3	Zurücknahme eines Antrags Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	
0.4	Befreiungen Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	nach Aufwand
0.5	Rechtsbehelfe Förmliche Rechtsbehelfe in Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche) – Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	100–3000
	– Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.	80–1500
0.6	Gebührenerleichterung Gebühren für Leistungen für EMAS-registrierte Betriebe – Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS – Abl. L 114 vom 24. April 2001, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 1), zuletzt ber. ABl. L 60 vom 27. Februar 2007, S. 1, können um bis zu 30 Prozent ermäßigt werden.	

II. Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Abfallrecht Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Deponieverordnung (DepV) Landesabfallgesetz (LAbfG)	
1.1	Leistungen nach dem KrW-/AbfG sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.1.1	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 15 Absatz 3 beziehungsweise § 17 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG)	50–500
1.1.2	Übertragung von Pflichten auf einen Dritten (§ 16 Absatz 2 KrW-/AbfG), einen Verband (§ 17 Absatz 3 KrW-/AbfG) oder eine Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft (§ 18 Absatz 2 KrW-/AbfG)	500–2500
1.1.3	Verpflichtung eines Verbandes zur Beseitigung weiterer Abfälle (§ 17 Absatz 4 KrW-/AbfG)	150–1500
1.1.4	Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 21 KrW-/AbfG)	50–5000
1.1.5	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 25 Absatz 3 KrW-/AbfG)	150–6000
1.1.6	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Absatz 2 KrW-/AbfG)	50–2500
1.1.7	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 28 Absatz 1 Satz 5 KrW-/AbfG)	150–1500
1.1.8	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Absatz 2 KrW-/AbfG)	100–2500
1.1.9	Duldungsanordnung (§ 28 Absatz 3 KrW-/AbfG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 28 Absatz 3 KrW-/AbfG)	100–2500
1.1.10	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 31 Absatz 2 KrW-/AbfG) bei Herstellungskosten bis zu 125 000 Euro	1,5 Prozent der Herstellungskosten, mindestens 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	von mehr als 125 000 bis zu 500 000 Euro	1875 zzgl. 1,0 Prozent der 125 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	von mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 Euro	5625 Euro zzgl. 0,8 Prozent der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	von mehr als 2 500 000 Euro	21 626 Euro zzgl. 0,1 Prozent der 2 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	<i>Anmerkungen:</i>	
	<i>(1) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstückes wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</i>	
	<i>(2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen.</i>	
	<i>(3) Können einer Zulassung keine Herstellungskosten zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.</i>	
1.1.11	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – in Verbindung mit § 31 Absatz 2, § 34 Absatz 1 KrW-/AbfG)	250–1000
1.1.12	Plangenehmigung (§ 74 Absatz 6 VwVfG in Verbindung mit § 31 Absatz 3 KrW-/AbfG)	65 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.10
1.1.13	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 31 Absatz 4 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BImSchG)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.10
1.1.14	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 32 Absatz 4 Satz 3 KrW-/AbfG)	100–2500
1.1.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG)	15 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1.10 oder 1.1.12
1.1.16	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG)	100–500
1.1.17	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 Absatz 1 KrW-/AbfG)	100–2500
1.1.18	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie (§ 36 Absatz 2 KrW-/AbfG)	250–5000
1.1.19	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 36 Absatz 3 KrW-/AbfG)	500–5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.20	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 36 Absatz 5 KrW-/AbfG)	200–3000
1.1.21	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Absatz 2 KrW-/AbfG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	20–500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Nummer 1.1.21 findet keine Anwendung, soweit nach § 5 des Landesumweltinformationsgesetzes Kostenfreiheit besteht.</i>	
1.1.22	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Absatz 3 KrW-/AbfG)	20–500
1.1.23	Vollständige oder teilweise Freistellung von der Führung von Nachweisen oder Registern (§ 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV)	60–6000
1.1.24	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Absatz 1 KrW-/AbfG)	150–2500
1.1.25	Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 51 Absatz 2 KrW-/AbfG)	50–500
1.1.26	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 52 Absatz 1 KrW-/AbfG, § 15 Absatz 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV)	150–50 000
1.1.27	Änderung der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag	150–3000
1.1.28	Widerruf der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 15 Absatz 4 EfbV)	250–1000
1.1.29	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Absatz 3 Satz 1 KrW-/AbfG, § 11 Absatz 1 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie –) . . .	2000–50 000
1.1.30	Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Absatz 3 Satz 2 KrW-/AbfG, § 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	500–2500
1.1.31	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens (§ 14 Absatz 4 Nummer 2 EfbV und § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie); im Falle des § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie je betroffener Mitgliedsbetrieb	250–1000
1.1.32	Gestattung zur weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung »Entsorgungsfachbetrieb« beziehungsweise des Überwachungszeichens für eine Übergangszeit (§ 16 Satz 2 EfbV, § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	100–500
1.1.33	Anerkennung eines Lehrgangs, einschließlich der Änderung und des Widerrufs von Anerkennungen nach § 23 Absatz 6 Nummer 5 LAbfG	50–1000
1.1.34	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Absatz 2 KrW-/AbfG)	50–150
1.1.35	Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 NachwV) und Bearbeitung der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV)	20–6000
	<i>Anmerkung:</i> <i>Bei Bestätigung durch Fristablauf (§ 5 Absatz 5 NachwV) wird für die Prüfung der Nachweiserklärungen eine Gebühr erhoben. Diese reduziert sich um 50 Euro, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.</i>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1.36	Ablehnung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises (§ 6 Absatz 5 NachwV; § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 NachwV)	20–1500
1.1.37	Bearbeitung der vom Abfallerzeuger übersandten Nachweiserklärungen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 NachwV) und der dazugehörigen, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 10 bis 13 NachwV)	20–1500
1.1.38	Freistellung des Abfallentsorgers (§ 7 Absatz 3 NachwV)	500–10000
1.1.39	Anordnung der Einholung einer behördlichen Bestätigung zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung (§ 8 Absatz 1 NachwV) oder Anordnung, Abfälle erst nach vorhergehender Bestätigung anzunehmen (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 NachwV)	50–500
1.1.40	Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 14 NachwV)	250–2500
1.1.41	Erteilung von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Nachweis-, Freistellungs- und Registriernummern, soweit die Erteilung nicht im Rahmen von gebührenpflichtigen Verfahren erfolgt (§ 28 Absatz 2 Satz 3 NachwV)	je Nummer 10–50
1.1.42	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 28 Absatz 2 Satz 3 NachwV)	25–2500
	– für Entsorgungsnachweise bis zu 100 Nummern	je Nummer 5–6, mindestens 50
	– für Entsorgungsnachweise über 100 Nummern	je Nummer 2,50–4, mindestens 500
1.1.43	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§ 11 NachwV), je Begleitschein	5–25
1.1.44	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung	20–1000
1.2	Leistungen nach dem LAbfG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind	
1.2.1	Zustimmung zur Bildung von Abfallverbänden (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LAbfG)	250–2500
1.2.2	Anordnung von Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 LAbfG)	250–2500
1.2.3	Genehmigung der Entsorgungsentgelte für die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle in zentralen Einrichtungen (§ 13 Absatz 3 LAbfG)	500–2500
1.2.4	Ausnahmen von den Benutzungspflichten der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg (§ 15 Absatz 4 LAbfG)	250–10000
1.2.5	Anordnung einer Veränderungssperre (§ 17 Absatz 2 LAbfG)	50–1000
1.2.6	Ausnahme von einer Veränderungssperre im Einzelfall (§ 17 Absatz 4 LAbfG)	50–500
1.2.7	Abnahme der für den Betrieb der Deponie oder eines Deponieabschnitts erforderlichen Einrichtungen (§ 5 DepV)	250–10000

Anmerkungen:

(1) Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<i>(2) Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LAbfG) sind zusätzlich als Auslagen zu erheben.</i>	
1.2.8	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Absatz 2 LAbfG)	25–5000
1.2.9	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG (§ 19 Absatz 3 Satz 1 LAbfG)	25–10000
1.2.10	Überwachung von Abfalltransportkontrollen soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist (§ 19 Absatz 3 Satz 2 LAbfG)	50–1500
1.2.11	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Absatz 3 Satz 3 LAbfG)	25–1500
1.2.12	Ausnahmen von der Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 3 Absatz 2 der Sonderabfallverordnung) . . .	50–2500
1.2.13	Zuweisungen für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 5 Absatz 1 bis 4 der Sonderabfallverordnung)	25–2500
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Wird ein Zuweisungsantrag gemeinsam mit einem dazugehörenden Antrag auf Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder den dazugehörenden Nachweiserklärungen der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser in einem Vorgang bearbeitet, so ermäßigt sich die Gebühr für die Zuweisung um bis zu 80 Prozent.</i>	
1.3	Leistungen im Rahmen von Verordnungen nach §§ 23, 24 KrW-/AbfG sowie dem Batteriesgesetz und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen	150–25 000
1.4	Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 664/2011 der Kommission vom 11. Juli 2011 (ABl. L 182 vom 12. Juli 2011, S. 2), zuletzt ber. ABl. L 318 vom 28. November 2008, S. 15 (VVA) und nach dem Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG)	
1.4.1	Notifizierung und Sammelnotifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung	
1.4.1.1	Genehmigung oder schriftliche Zustimmung	100–5000
1.4.1.2	Verweigerung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden . . .	50–1000
1.4.2	Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, zum Beispiel Entnahme von Proben (Artikel 29 und 50 VVA in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 2 AbfVerbrG)	50–500
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Die für die Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.</i>	
1.4.3	Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen (Artikel 22 und 24 VVA in Verbindung mit §§ 8 und 13 AbfVerbrG)	100–2500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2	<p>Atomrecht</p> <p>Atomgesetz (AtG)</p> <p>Für Entscheidungen über atomrechtliche Tatbestände werden Gebühren und Auslagen nach §§ 21 bis 21b AtG in Verbindung mit der Kostenordnung zum Atomgesetz erhoben.</p> <p>Im Übrigen gelten bei der Ausführung des Atomgesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, des § 7a Absatz 2 und der §§ 10 bis 12 AtG erlassen sind, durch die Landesbehörden vorbehaltlich des § 21 Absatz 2 AtG die allgemeinen landesrechtlichen Kostenvorschriften (vgl. auch Nr. 3 »Strahlenschutz«).</p>	
3	<p>Strahlenschutz</p> <p>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>(1) Die Gebührensätze gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 21 AtG.</p> <p>(2) Der Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 AtG ist gebührenfrei, wenn er überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Erfolgt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, kann auf eine separate Gebühr verzichtet werden, wenn die Leistung bei der Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung berücksichtigt wird.</p> <p>(3) Die im Folgenden genannten »Freigrenzen« sind in Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV festgelegt.</p>	
3.1.1	<p>Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV für den Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von $< 10^1$ 100–1000</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^1 bis $< 10^3$ 150–2500</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^3 bis $< 10^5$ 300–5000</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^5 bis $< 10^7$ 400–10000</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von $\geq 10^7$ 700–25000</p>	
	<p><i>Anmerkung:</i></p> <p>Für ECD (Elektronen-Einfang-Detektor) können die Gebühren nach Nummer 3.1.2 angesetzt werden.</p>	
3.1.2	<p>Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von $< 10^1$ 100–500</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^1 bis $< 10^3$ 100–1000</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^3 bis $< 10^5$ 200–3000</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von 10^5 bis $< 10^7$ 300–7000</p> <p>bei einem Vielfachen der Freigrenze von $\geq 10^7$ 500–15000</p>	
3.2	<p>Genehmigung nach § 11 Absatz 1 StrlSchV zur Errichtung einer Anlage</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	bei Errichtungskosten der Anlage bis 2 500 000 Euro	0,06 Prozent der Kosten
	bei höheren Errichtungskosten	1500 zuzüglich 0,03 Prozent des 2 500 000 Euro übersteigenden Betrages
	<i>Anmerkungen:</i>	
	<i>(1) Die Errichtungskosten der Anlage schließen das Gebäude mit ein, soweit dieses für den Strahlenschutz von Bedeutung ist.</i>	
	<i>(2) Die Gebühr kann in einfach zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent ermäßigt sowie in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</i>	
3.3	Genehmigung nach § 11 Absatz 2 StrlSchV zum Betrieb einer Anlage oder zur Änderung der Anlage oder ihres Betriebs	200–15 000
3.4	Bestätigung der Anzeige über die Inbetriebnahme oder Veränderung einer Anlage nach § 12 Absatz 1 StrlSchV	25–200
3.5	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 12 Absatz 2 StrlSchV	100–1000
3.6	Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	100–5000
3.7	Genehmigung nach § 16 Absatz 1 StrlSchV zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG	200–10 000
3.8	Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Absatz 3 StrlSchV	150
3.9	Bescheid zur Freigabe nach § 29 StrlSchV	150–10 000
3.10	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Absatz 1 StrlSchV	50–500
3.11	Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Absatz 2 StrlSchV	100–5000
3.12	Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 36 Absatz 2 und 3 StrlSchV	50–1000
3.13	Gestattung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV, die auch anderen als den in § 37 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV genannten Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt	50–1000
3.14	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Absatz 1 StrlSchV	100–1000
3.15	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Absatz 2 StrlSchV	35
3.16	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Absatz 1 StrlSchV	50–1000
3.17	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV ...	50–1000
3.18	Gestattung nach § 41 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen sind ...	100–1000
3.19	Gestattung nach § 45 Absatz 2 StrlSchV	100
3.20	Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe nach § 47 Absatz 3 StrlSchV	100–10 000
3.21	Ermächtigung eines Arztes nach § 64 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	300–500
3.22	Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Absatz 1 StrlSchV ...	500–5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3.23	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Absatz 5 StrlSchV	50–500
3.24	Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung oder Abgabe radioaktiver Abfälle nach § 77 StrlSchV	200–5000
3.25	Genehmigung nach § 106 Absatz 1 StrlSchV	100–2500
3.26	Anordnung von Maßnahmen nach § 113 Absatz 1 StrlSchV	200–2500
3.27	Gestattung von Ausnahmen von Schutzvorschriften nach § 114 StrlSchV	100–5000
3.28	Zustimmung zur elektronischen Form und Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen nach § 115 StrlSchV	100–2500
3.29	Bestätigung der Anzeige nach § 117 Absatz 7 StrlSchV	25–200
4	Gentechnik	
	Gentechnikgesetz (GenTG)	
4.1	Genehmigung	
4.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (Anlagengenehmigung) nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 GenTG	250–100 000
4.1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3 GenTG	250–100 000
4.1.3	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 4 Satz 1 GenTG	250–100 000
4.1.4	Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GenTG	250–50 000
4.1.5	Soweit nach § 18 GenTG ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattfinden, um	3000
4.2	Anmeldung	
4.2.1	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 2 Satz 1 GenTG	200–50 000
4.2.2	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 GenTG	100–50 000
4.3	Anzeige nach dem GenTG	
4.3.1	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Absatz 2 Satz 1 GenTG	200–50 000
4.3.2	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 GenTG	100–50 000
4.3.3	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GenTG	100–50 000
4.4	Untersagung nach § 12 Absatz 7 GenTG	100–25 000
4.5	Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 GenTG	100–5000
4.6	Entscheidung über die Verwendung von Unterlagen nach § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 GenTG	100–10 000
4.7	Entscheidung über die Vertraulichkeit von Angaben nach § 17 a Absatz 1 Satz 3 GenTG	100–10 000
4.8	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Absatz 6 letzter Halbsatz GenTG	100–5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.9	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1 GenTG	100–5000
4.10	Durchführung einer anlassbezogenen Überwachung, Anordnung einer Maßnahme nach § 25 GenTG (außer Entnahme und Untersuchung von Proben)	100–25 000
4.11	Entnahme von Proben nach § 25 Absatz 3 GenTG	100–20 000
4.12	Anordnung nach § 26 GenTG	100–5000
4.13	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3 GenTG	100–5000
4.14	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 4 Satz 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	50–1000
4.15	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem GenTG und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Empfängers dieser öffentlichen Leistungen vorgenommen werden	50–50 000
	<i>Anmerkungen zu Nummer 4:</i>	
	<i>(1) Schließt eine Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.</i>	
	<i>(2) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sowie Kosten für Bekanntmachungen, für Gutachten und für die Untersuchung von Proben sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.</i>	
5	Chemikalien	
	Chemikaliengesetz (ChemG)	
5.1	Zeitlich befristete Anordnungen nach § 23 Absatz 2 ChemG	250–700
5.2	Sonstige Leistungen nach dem ChemG, den darauf beruhenden Verordnungen sowie sonstigen Regelungen (z. B. Rechtsakte der EU), die Sachverhalte des Chemikalienrechts berühren, durch die zuständigen Behörden, soweit sie nicht in anderen Gegenständen dieses Verzeichnisses enthalten sind	50–7000
5.3	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
5.3.1	Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 ChemVerbotsV	
	– umfassende Sachkundeprüfung je Prüfling	150
	– eingeschränkte Sachkundeprüfung je Prüfling	75–100
5.3.2	Anerkennung der Sachkunde nach § 5 Absatz 3 ChemVerbotsV	100–150
5.3.3	Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 ChemVerbotsV für	
	– eine Betriebsstätte	50–700
	– jede weitere Betriebsstätte	¹ / ₁₀ der Gebühr für eine Betriebsstätte
5.3.4	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 2 Absatz 6 ChemVerbotsV	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 5.3.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis der Sachkunde nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ChemOzonSchichtV für – eine Veranstaltung – jede weitere Veranstaltung	100–2000 $\frac{1}{10}$ der Gebühr für eine Veranstaltung
5.5	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
5.5.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 zur Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes, als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 3 Satz 1 berechtigt für – eine Aus- und Fortbildungsstätte, ein Unternehmen oder einen Betrieb – jede/n weitere/n Aus- und Fortbildungsstätte, Unternehmensstandort oder Betriebsstätte	100–2000 $\frac{1}{10}$ der Gebühr für eine/n Aus- und Fortbildungsstätte, Unternehmensstandort oder Betriebsstätte
5.5.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Absatz 1 (Betriebszertifizierung) für – eine Betriebsstätte – jede weitere Betriebsstätte	100–2000 $\frac{1}{10}$ der Gebühr für eine Betriebsstätte
6	Gefahrstoffrecht Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
6.1	Anerkennung von Verfahren und Geräten nach § 10 Absatz 5 GefStoffV	450
6.2	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 GefStoffV	100–1000
6.3	Zulassung von Unternehmen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV	2100–7000
6.4	Anerkennung von Tätigkeiten und Prüfungen nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 GefStoffV	100–500
6.5	Erlaubnis nach Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1 GefStoffV	350–1000
6.6	Prüfung von Personen zum Nachweis der Sachkunde, Ausstellung eines Befähigungsscheins nach Anhang III Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV	70–350
6.7	Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 GefStoffV	100–1000
6.8	Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 GefStoffV	200–2500
6.9	Ausnahmen nach § 19 Absatz 3 GefStoffV	350–700
6.10	Anordnungen nach § 19 Absatz 4 GefStoffV	250–500
6.11	Untersagung nach § 19 Absatz 6 GefStoffV	700

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7	Sprengstoffrecht	
7.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
7.1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6 SprengG	50–300
7.1.2	Erlaubnis nach § 7 SprengG	
7.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG	150–300
	<i>Anmerkung:</i> Zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 7.1.2.1 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erheben.	
7.1.2.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	10
7.1.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 SprengG ..	50
7.1.3	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 4, § 8 a Absatz 5 in Verbindung mit § 8 b Absatz 1 Satz 4 und § 14 SprengG	30–250
7.1.4	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum SprengG	60 zuzüglich 10 je Teilnehmer
7.1.5	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 SprengG (gegebenenfalls zuzüglich Auslagen für Sachverständige) in Verbindung mit den §§ 29 und 31 der Ersten Verordnung zum SprengG	50–300 pro Person
7.1.6	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	50
7.1.7	Genehmigung einer Verbringungsgenehmigung nach § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 1 SprengG	150–300
7.1.8	Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 SprengG	
7.1.8.1	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 sowie nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 SprengG . Zur Berechnung der Gebühren wird als Richtwert die Höchstlagermenge (NEM) zu Grunde gelegt. Die Gebühren betragen – bis maximal 500 kg NEM = 200 Euro – je weitere 500 kg bis maximal 5000 kg NEM = 30 Euro – je weitere 500 kg oberhalb 5000 kg NEM = 10 Euro	200–2500 zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren
7.1.8.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SprengG	50–1250
7.1.9	Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG	
7.1.9.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4 SprengG	70–1000
7.1.9.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG	70–700
7.1.9.3	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4 SprengG	70–700
7.1.10	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7.1.10.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG <i>Anmerkung:</i> <i>Zuzüglich der Gebühr nach Nummer 7.1.10.1 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erheben.</i>	40–80
7.1.10.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	40
7.1.10.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 SprengG	40
7.1.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3 SprengG	40
	<i>Anmerkung:</i> <i>Zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 7.1.11 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erholungen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu erheben.</i>	
7.1.12	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5 SprengG	40
7.1.13	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2 SprengG	80 zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7.1.14	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 sowie einer Genehmigung nach § 17 SprengG	50
7.1.15	Anordnung nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 sowie Anordnung nach § 48 SprengG	40–1000
7.1.16	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 SprengG	40–500
7.1.17	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
7.1.18	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 und 4, § 32 a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 sowie nach § 33 Absatz 1, 2 oder 3 SprengG ...	40–400
7.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	
7.2.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Absatz 5 1. SprengV im Einzelfall	40–300
7.2.2	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 1. SprengV im Einzelfall	40–300
7.2.3	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2 1. SprengV	40–300

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7.2.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Absatz 1 1. SprengV	40–300
7.2.5	Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1 1. SprengV	150–1000
7.2.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2 1. SprengV .	40
7.2.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 1. SprengV	40
	<i>Anmerkung:</i> <i>Zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 7.2.8 ist eine Gebühr nach Nummer 7.1.3 für die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erheben.</i>	
7.2.8	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5 1. SprengV	40–500
7.2.9	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1 1. SprengV	40–500
7.2.10	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1 1. SprengV	40–300
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	
7.3.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 2. SprengV	40–300
7.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)	
7.4.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2 3. SprengV	30–100
7.5	Gebühren in sonstigen Fällen	
7.5.1	Öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Nummern 7.1.1 bis 7.4.1 dieser Anlage aufgeführt sind	30–600
8	Genehmigungsbedürftige Anlagen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften <i>Anmerkung:</i> <i>Zu den im Folgenden genannten Errichtungskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</i>	
8.1	Genehmigung im förmlichen Verfahren	
8.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	35 000 Euro	0,7 Prozent der Kosten, mindestens 175
	70 000 Euro	0,6 Prozent der Kosten, mindestens 250
	175 000 Euro	0,5 Prozent der Kosten, mindestens 420
	700 000 Euro	0,4 Prozent der Kosten, mindestens 875

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	3 500 000 Euro	0,3 Prozent der Kosten, mindestens 2800
	bei einem höheren Kostenbetrag	10 500 Euro zuzüglich 0,04 Prozent des 3 500 000 Euro überstei- genden Betrages
8.1.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1 Spalte 1 (Steinbrüche) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250–1000
8.1.3	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1 Spalte 1 (Steinbrüche) des Anhangs der 4. BImSchV wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nach Nummer 8.1.1 oder Abbaufäche nach Nummer 8.1.2 nicht zu Grunde gelegt werden können	150–4500
8.1.4	Fristenverlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG	25 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1.1, mindestens 70
8.1.5	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG	100–500
8.1.6	Anordnung von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG und/oder Prüfung von Messberichten	100–500
8.1.7	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29 a BImSchG und Prüfung des Ergebnisses der sicherheitstechnischen Überprüfung	100–500
8.1.8	Erlass nachträglicher Anordnungen nach – § 17 Absatz 1 Satz 1 BImSchG	100–2500
	– § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG	500–5000
8.1.9	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen (zum Beispiel § 21 13. BImSchV, § 19 17. BImSchV)	500–5000
8.2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren	
8.2.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.2.2 und 8.2.3	75 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1, min- destens 140
8.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1 Spalte 2 (Steinbrüche) des Anhangs 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200–700
8.2.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (8.2.1) oder Abbaufäche (8.2.2) nicht zugrunde gelegt werden können	140–2800
8.3	Änderungsgenehmigung	
8.3.1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.3.2 und 8.3.3	75 Prozent, bei öffentli- cher Bekanntmachung des Vorhabens 100 Pro- zent der Gebühr nach Nummer 8.1, bezogen auf die Kosten der Ände- rung, mindestens 160

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nummer 2.1 Spalte 2 (Steinbrüche) des Anhangs zur 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	175–700
8.3.3	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder Abbaufläche nicht zugrunde gelegt werden können	100–5000
8.3.4	Fristverlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG	25 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.3.1 bis 8.3.3, mindestens 70
8.3.5	Öffentliche Leistungen nach § 15 Absatz 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 100
8.3.6	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung nicht zu Grunde gelegt werden können	100–3000
8.4	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
8.4.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.3, mindestens 140
8.4.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.3, mindestens 100
8.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25–75 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 140
8.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.3, mindestens 140
8.7	Umweltverträglichkeitsprüfung Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 Prozent und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5, mindestens 700
8.8	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Wenn als Bestandteil der Antragsunterlagen nach § 4 b Absatz 2 9. BImSchV eine Sicherheitsanalyse nach § 9 12. BImSchV den Antragsunterlagen beizufügen ist, kann die Gebühr nach Nummer 8.1.1 um bis zur Hälfte erhöht werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.8.1	Zulassung der Beschränkung zwingender Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 6 12. BImSchV	250–5000
8.8.2	Mitteilung der Prüfungsergebnisse zum Sicherheitsbericht nach § 13 12. BImSchV	500–10000
8.8.3	Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 12. BImSchV	200–500
	<i>Anmerkungen zu Nummer 8:</i>	
	<i>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</i>	
	<i>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist.</i>	
	<i>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Die für ein Anzeigeverfahren entstandene Gebühr kann entsprechend der vorgenannten Regelung auf ein nachfolgendes Änderungs-genehmigungsverfahren angerechnet werden.</i>	
	<i>(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.</i>	
	<i>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</i>	
	<i>(6) Der Mitteilung im Sinne der Nummer 8.8.2 geht die Prüfung des Sicherheitsberichts voran, die je nach Größe und Komplexität der Ausarbeitung an der Obergrenze einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand auslösen kann.</i>	
9	Anlagen- und Produktsicherheit	
	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	
	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung – BetrSichV –)	
	Rechtsverordnungen nach § 8 ProdSG	
	Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des ProdSG betreffen	
9.1	Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten	
9.1.1	Anordnungen nach § 26 Absatz 2 ProdSG	200–5000
9.1.2	Verlangen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 ProdSG	100–200
9.1.3	Verlangen nach § 28 Absatz 4 Satz 2 ProdSG	100–200
9.1.4	Sonstige Leistungen nach Abschnitt 6 des ProdSG, den auf § 8 ProdSG beruhenden Rechtsverordnungen sowie sonstigen Regelungen (zum Beispiel Rechtsakte der EU), die Sachverhalte im Bereich des ProdSG betreffen, soweit sie nicht in speziellen Gebührentatbeständen enthalten sind	100–5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
9.2	Errichtung und Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.2.1	Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG	25 Prozent der Gebühr nach Nummer 9.2.4, mindestens 50
9.2.2	Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 ProdSG	50–1000
9.2.3	Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 35 Absatz 2 oder 3 ProdSG	50–250
9.2.4	Erlaubnis zur Montage, Installation, Betrieb, wesentlichen Veränderung und Änderung nach § 13 Absatz 1 BetrSichV, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
	500 000 Euro	0,4 Prozent der Kosten, mindestens 100
	5 000 000 Euro	2000 zuzüglich 0,3 Prozent des 500 000 Euro übersteigenden Betrages
	bei einem höheren Kostenbetrag	15 500 zuzüglich 0,1 Prozent des 5 000 000 Euro übersteigenden Betrages
	<i>Anmerkungen zu Nummer 9.2.4:</i>	
	<i>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.</i>	
	<i>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
	<i>(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</i>	
	für die Erlaubnis zur Montage und Installation	75 Prozent der vorstehenden Beträge nach Nummer 9.2.4
	für die Erlaubnis zum Betrieb	50 Prozent der vorstehenden Beträge nach Nummer 9.2.4
	<i>(4) In einfachen Fällen kann die Gebühr um bis zu 25 Prozent reduziert, in schwierigen Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</i>	
	<i>(5) Zu den genannten Errichtungskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</i>	
9.2.5	Verlängerung oder Verkürzung von Prüffristen nach § 15 Absatz 17 BetrSichV	80–1500
9.2.6	Maßnahmen nach § 16 BetrSichV	50–1000
9.3	Technische Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.3.1	Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Absatz 6 Satz 2 BetrSichV	150–1000
9.3.2	Änderung, Ergänzung und Rücknahme von Leistungen nach Nummer 9.3.1	10–100 Prozent der Gebühr nach Nummer 9.3.1 mindestens 50

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
10	Energieverbrauchsrelevante Produkte Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Absatz 3 EVPG Sonstige Regelungen, die Sachverhalte im Bereich des EVPG berühren	
10.1	Anordnungen nach § 7 Absatz 3 EVPG	200–5000
10.2	Verlangen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 EVPG	100–200
10.3	Anerkennungen nach § 11 Absatz 2 EVPG	1000–30 000 je Standort
10.4	Überwachung nach § 11 Absatz 4 EVPG	250–10 000
10.5	Verlangen nach § 11 Absatz 5 Satz 1 EVPG	100–200
10.6	Sonstige Leistungen nach dem EVPG, den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Absatz 3 EVPG sowie sonstigen Regelungen (zum Beispiel Rechtsakten der EU), die Sachverhalte im Bereich des EVPG berühren	100–5000
11	Umweltverträglichkeit Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) . .	
11.1	Planfeststellung (§ 20 Absatz 1 UVPG) und Plangenehmigung (§ 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG) für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.7 aufgeführt sind, sowie deren Änderung; Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG; Beratungsleistung der Planfeststellungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.	20–250 000
11.2	Anordnung nach § 4 Absatz 5 Rohrfernleitungsverordnung	100–2500
11.3	Fristverlängerung des Zeitpunkts der wiederkehrenden Prüfungen auf bis zu 3 Jahre nach § 5 Absatz 1 Rohrfernleitungsverordnung	100–2500
11.4	Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Rohrfernleitungsverordnung	100–2500
11.5	Anerkennung einer Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung	2000–20 000
12	Bodenschutz und Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)	
12.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BBodSchG und dem LBodSchAG <i>Anmerkung:</i> <i>Schließen Anordnungen andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 Absatz 6, § 14 Satz 2, § 16 Absatz 2 BBodSchG), so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	25–10 000
12.2	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	25–1000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13	Wasserrecht	
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)	
13.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 13 WG	
13.1.1	Erlaubnis (§§ 8, 10 WHG), soweit nicht Nummer 13.1.4	50–30 000
13.1.2	Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG), soweit nicht Nummer 13.1.5	275–30 000
13.1.3	Bewilligung (§§ 8, 10 WHG), soweit nicht Nummer 13.1.6	500–30 000
13.1.4	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.1.4.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW	pro kW Ausbauleistung 17,50, mindestens 1000
13.1.4.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	17 500–50 000
13.1.5	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.7 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.1.5.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW	pro kW Ausbauleistung 18,75, mindestens 1100
13.1.5.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	18 750–55 000
13.1.6	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
13.1.6.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1200
13.1.6.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	20 000–60 000
13.1.7	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	pro kW Ausbauleistung 10, mindestens 150, höchstens 10 000
13.1.8	Wird dem Unternehmer nach § 17 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach Nummern 13.1.1 und 13.1.2 zu berücksichtigen	
13.1.9	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13 Absatz 1, 14 Abs. 5 WHG) . . .	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nummer 13.1.1 und 13.1.2, mindestens 25
13.1.10	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Absatz 2 Satz 2 WG)	50–10 000
13.1.11	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG, § 19 Absatz 2 WG)	50–2500
	<i>Anmerkung:</i> <i>Die Zustimmung der Wasserbehörde zu Ausgleichsvereinbarungen (§ 19 Absatz 1 WG) ist gebührenfrei.</i>	
13.1.12	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 31 WG)	25–1500

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.1.13	Überprüfung von Staumarken	25–250
13.1.14	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	25–25 000
13.1.15	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 23 WG) .	50–5000
	<i>Anmerkung zu Nummer 13.1:</i>	
	<i>Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, gehobene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
13.2	Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung	
13.2.1	In den Fällen von § 44 WG sowie § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG und § 45 e Absatz 2 WG	25–20 000
13.2.2	Einleitungsgenehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG in den Fällen von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Indirekteinleiterverordnung	25–20 000
13.2.3	Herstellung des Benehmens mit der Wasserbehörde nach § 45 e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WG	50–10 000
13.2.4	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45 e Absatz 3 WG	50–10 000
13.2.5	Genehmigungen nach § 31 Absatz 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	50–10 000
13.2.6	Herstellung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Absatz 1 Satz 3 WG	50–10 000
	Die Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9 Absatz 2, § 9 a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 WG ist gebührenfrei.	
13.3	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Absatz 4 WG	50–5000
13.4	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
13.4.1	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 39 WG)	150–5000
13.4.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnungen (§ 51 WHG, § 24 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 Absatz 4 WHG, § 40 Absatz 1 WG)	50–30 000
13.4.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Absatz 3 WHG)	25–250
13.4.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	25–5000
13.5	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässer- randstreifen	
13.5.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	25–250
13.5.2	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG), soweit nicht Nummer 13.5.3	500–25 000
13.5.3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Absatz 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.5.3.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW	pro kW Ausbauleistung 30, mindestens 2500
13.5.3.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	30 000–80 000
13.5.4	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Absatz 2 WHG), soweit nicht Nummer 13.5.5	50–12 500
13.5.5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Absatz 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nummer 13.1.5 werden zu 50 Prozent angerechnet	
13.5.5.1	Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1500
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW Ausbauleistung 22,50, mindestens 1750
	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	pro kW Ausbauleistung 25, mindestens 2000
13.5.5.2	Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW	25 000–65 000
	<i>Anmerkung zu Nummern 13.5.2 bis 13.5.5: Die Planfeststellung und die Genehmigung von Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 30 WHG dienen, sind gebührenfrei, wenn der Ausbau der Erfüllung der gesetzlichen Ausbaupflicht dient.</i>	
13.5.6	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 Absatz 1 WHG)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Nummern 12.5.2 und 12.5.3, mindestens 25
13.5.7	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Absatz 7 WG	25–5000
13.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
13.6.1	Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG	25–5000
13.6.2	Anordnung nach der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10–250
	<i>Die Anmerkung zu Nummern 13.1 gilt für die in Nummern 13.6 genannten Entscheidungen entsprechend</i>	
13.7	Zwangsverpflichtungen	
13.7.1	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§§ 91 bis 95 WHG)	25–1 500
13.7.2	Fristverlängerung (§ 91 Absatz 1 Satz 2 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Nummern 13.7.1, mindestens 25
13.7.3	Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten (§ 90 Absatz 2 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Nummer 13.7.1, mindes- tens 25

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.7.4	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 93 WG)	$\frac{1}{5}$ der Gebühr nach Nummer 13.7.1, mindestens 25
13.8	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren	
13.8.1	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Absatz 4 WG, § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG)	25–500
13.8.2	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG)	25–10000
13.8.3	Überwachung des Vollzugs (§ 100 Absatz 1 Satz 1 WHG) Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	25–1000
13.8.4	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 49 WHG, § 37 WG)	25–1500
13.8.5	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) sowie Anordnungen nach § 61 Absatz 1 WHG	25–1500
13.8.6	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 84 WG) . . . Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	25–5000
13.8.7	Sicherung des Beweises (§ 105 Absatz 1 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr für die öffentliche Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 25
13.9	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS)	
13.9.1	Entscheidung über die Anerkennung, über die Verlängerung der Anerkennung sowie den Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach VAwS	800–2500
13.9.2	Zustimmung oder Ablehnung zur Bestellung eines Sachverständigen nach VAwS, der die Voraussetzung nicht erfüllt sowie das Verlangen, die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben	200–800
13.9.3	Entscheidung über die Änderung der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach VAwS oder deren Ablehnung	200–1500
14	Energiewirtschaftsrecht	
	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
	Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	
	Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv)	
	Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	
	Energieeinsparverordnung (EnEV)	
14.1	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (§ 4 Absatz 1 EnWG)	300–50000
14.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (§ 4 Absatz 2 Satz 2 EnWG)	500–10000
14.3	Entscheidungen über den Grundversorger (§ 36 Absatz 2 Satz 3 bis 5 EnWG)	300–5000
14.4	Planfeststellung und Plangenehmigung	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14.4.1	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG), wenn die Errichtungskosten nicht mehr betragen als	
	10 000 000 Euro	0,4 Prozent der Kosten, mindestens 7500
	25 000 000 Euro	0,3 Prozent der Kosten, mindestens 50 000
	50 000 000 Euro	0,2 Prozent der Kosten, mindestens 80 000
	bei einem höheren Kostenbetrag	100 000 zuzüglich 0,1 Prozent des 50 000 000 Euro übersteigenden Betrages
14.4.2	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Energieanlagen (§ 43 b Nummer 2 EnWG)	80 Prozent der Gebühr nach Nummer 14.4.1, mindestens 5000
	<i>Anmerkung zu Nummer 14.4.1 und 14.4.2: Die Kosten für die Sicherung von Leitungsrechten und den Erwerb von Grundstücken werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.</i>	
14.4.3	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei Fällen von unwesentlicher Bedeutung (§ 74 Absatz 7 LVwVfG)	bis 20 Prozent der Gebühr nach Nummer 14.4.1, mindestens 300
14.4.4	Qualifizierte Beratungsleistung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird	nach Aufwand
14.5	Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich Entschädigungen sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke (§§ 44 a bis 45 b EnWG)	
14.5.1	Jede notwendige Entscheidung (auch Ablehnung) im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisung und Einigungsbeurkundungen	100–10 000
14.5.2	Qualifiziert Beratungsleistung, formlose Anhörung im Vorverfahren und Herbeiführung von Einigungen, sofern es nicht zu einer förmlichen Entscheidung der Behörde kommt	nach Aufwand
14.6	Anordnung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG	500–5000
14.7	Festsetzung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch Maßnahmen nach § 44 Absatz 1 EnWG (§ 44 Absatz 3 Satz 2 EnWG) ...	100–10 000
14.8	Festsetzung der Zulässigkeit der Enteignung in Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 EnWG	100–10 000
14.9	Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen (§ 49 Absatz 5 EnWG)	100–10 000
14.10	Energiewirtschaftliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen sowie ähnliche öffentliche Leistungen, die in Preisvorschriften vorgesehen sind und auf Antrag vorgenommen werden ...	50–50 000
14.11	Entscheidungen nach der ARegV	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14.11.1	Festlegung oder Genehmigung der Erlösbergrenzen (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV)	500–75 000
14.11.2	Sonstige Entscheidungen nach der ARegV	100–25 000
14.12	Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang nach § 23 a EnWG	500–25 000
14.13	Festlegung oder Genehmigung von Bedingungen oder Methoden auf Grund von § 29 EnWG; Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 EnWG, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 EnWG abzustellen; Entscheidungen nach § 31 Absatz 3 EnWG	100–25 000
14.14	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Absatz 2 EnWG	50–5000
14.15	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Absatz 1 EnWG	500–25 000
14.16	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	500–25 000
14.17	Entscheidungen nach § 110 Absätze 2 und 4 EnWG	500–10 000
14.18	Beglaubigte Abschrift nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 EnWG .	15
	<i>Anmerkung:</i>	
	<i>Daneben werden als Auslagen die Kosten für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben.</i>	
14.19	GasHdRLtgV	
14.19.1	Forderung nach fortschrittlicheren Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen (§ 2 Absatz 2 GasHdRLtgV)	100–3000
14.19.2	Zulassung einer Ausnahme und von Abweichungen vom Stand der Technik nach § 2 Abs. 3 GasHdRLtgV	100–3000
14.19.3	Beanstandung nach § 5 Absatz 2 GasHdRLtgV	100–3000
14.19.4	Fristsetzung nach § 6 Absatz 2 GasHdRLtgV	50–500
14.19.5	Untersagung oder Verfügung von Bedingungen und Auflagen nach § 6 Absatz 4 GasHdRLtgV	100–1500
14.19.6	Maßnahmen der vorgenannten Nummern 14.19.1 bis 14.19.5 in Verbindung mit wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen nach § 8 Absatz 1 GasHdRLtgV	50–3000
14.19.7	Anordnung von Überprüfungen und wiederkehrenden Überprüfungen nach § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 GasHdRLtgV	100–1500
14.19.8	Anerkennung von Sachverständigen nach § 11 Absatz 1 GasHdRLtgV	250–3000
14.19.9	Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung nach § 16 Absatz 4 GasHdRLtgV	100–3000
14.19.10	Überprüfung der Berufsqualifikation nach § 18 Absatz 2 GasHdRLtgV	100–3000
14.19.11	Verlangen von Anpassungen nach § 20 GasHdRLtgV	100–3000
14.19.12	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach §§ 48, 49 LVwVfG	100–1500
14.20	Befreiungen und Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 und § 25 EnEV . . .	30–3000

15

Bausachen

Baugesetzbuch (BauGB)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Bauprüfverordnung (BauprüfVO)

Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p><i>Anmerkung:</i> <i>Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.</i></p>	
15.1	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§§ 20 und 21 LBO)	
15.1.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheids	150–7500
15.1.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids	¹ / ₁₀ bis ⁵ / ₁₀ der Gebühr nach Nummer 15.1.1
15.1.3	Ausführliche Beratung des Antragstellers oder Dritter sowie Erstellung von Gutachten, soweit nicht durch Nummern 15.1.1 oder 15.1.2 abgegolten, nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird nach der VwV-Kostenfestlegung abgerechnet.	
15.2	Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 25 LBO)	
15.2.1	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen .	250–10000
15.2.2	Änderung der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	50–5000
15.3	Prüfingenieure für Bautechnik (§ 1 Absatz 1 BauPrüfVO)	
15.3.1	Bescheidung eines Antrags auf Anerkennung nach § 9 BauPrüfVO ..	200–4000
15.3.2	Bestätigung der Anzeige nach § 14 Absatz 3 BauPrüfVO	50–250
15.3.3	Bestätigung nach § 14 Absatz 4 BauPrüfVO	200–2000
15.4	Bautechnische Prüfung (§ 17 LBOVVO) und Typenprüfung (§ 68 LBO)	100–1500
	a) Die Gebühren für die bautechnische Prüfung richten sich nach den Bauwerksklassen und den anrechenbaren Bauwerten	
	b) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen eingeteilt. Die Bauwerksklassen und die für die Einteilung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus Nummer 15.5. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen. Bauhilfskonstruktionen ohne direkte Verbindung oder Abhängigkeit zum Bauwerk oder zu neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.	
	c) Für die in Nummer 15.6 aufgeführten Gebäudearten sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. Die anrechenbaren Bauwerte der Nummer 15.6 basieren auf der Indexzahl 1,00 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind diese anrechenbaren Bauwerte mit einer von der obersten Baurechtsbehörde bekannt zu machenden Indexzahl zu vervielfachen, die sich aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten gemittelten Preisindices für den Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit Umsatzsteuer (Deutschland) ergibt.	
	d) Für die nicht in Nummer 15.6 aufgeführten baulichen Anlagen sind als anrechenbaren Kosten bei Gebäuden, baulichen Anlagen und Ingenieurbauwerken unter Zugrundelegung der vollständigen Kos-	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p>ten der Gewerke nach Nummer 15.7 zu ermitteln¹. Zu den anrechenbaren Kosten zählen darüber hinaus auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Stand sicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen (s. hierzu Nummer 15.4.14 Satz 1 Buchstabe c). Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar, sofern ein statischer Nachweis erforderlich ist. Die Berücksichtigung von vorhandener Bausubstanz, die in die statische Berechnung mit einbezogen werden muss, ist bei den anrechenbaren Bauwerten zu berücksichtigen. Hiervon bleibt die Nummer 15.4.9 unberücksichtigt. Nicht anrechenbar ist die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist von den Kosten auszugehen, die bei fachkundiger Ausführung am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung des Prüfungsauftrags erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung).</p>	
	<p>e) Auf Antrag des Bauherrn sind der Gebührenberechnung auch für die in Nummer 15.6 aufgeführten Gebäudearten als anrechenbare Bauwerte die vollständigen Kosten für die Gewerke nach Nummer 15.7 anzusetzen, wenn der Bauherr bis zum Baubeginn durch eine nachprüf bare Ermittlung¹ dieser Kosten darlegen kann, dass diese um mehr als ein Drittel von den nach Nummer 15.6 ermittelten anrechenbaren Bauwerten abweichen und sofern die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht; Nummer 15.4.14 Abs. 1 Buchstabe b bleibt unberührt. Im Übrigen gilt Buchstabe d entsprechend.</p>	
	<p>f) Die Gebühren werden in Promille der anrechenbaren Bauwerte berechnet, sofern sie nicht nach Nummer 15.4.14 nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind. Die Grundgebühr ergibt sich entsprechend der Bauwerksklasse aus der Gebührentabelle bei Nummer 15.8. Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.</p>	
	<p>g) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu berechnen. Gehören bauliche Anlagen der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie in statischer und konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen, die Gebühr ist wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.</p>	
15.4.1	Prüfung der statischen Berechnungen	die Grundgebühr nach der Gebührentabelle Nummer 15.8
15.4.2	Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen	¹ / ₂ der Grundgebühr
15.4.3	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus zusätzlich zu den üblichen Konstruktionszeichnungen	je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis ¹ / ₂ der Grundgebühr

¹ Für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte sind die Vertragsleistungsverzeichnisse der in Nummer 15.7 aufgeführten Gewerke maßgebend.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
15.4.4	Prüfung des Schallschutznachweises	$\frac{1}{20}$ der Grundgebühr; höchstens jedoch $\frac{1}{20}$ der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr; wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf $\frac{1}{10}$ der entsprechenden Grundgebühr
15.4.5	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	$\frac{1}{20}$ der Grundgebühr; höchstens jedoch $\frac{1}{20}$ der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Grundgebühr; wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf $\frac{1}{10}$ der entsprechenden Grundgebühr
15.4.6	Prüfung von Nachträgen zu den statischen Berechnungen und den Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern . . .	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand ² , höchstens jedoch jeweils die Gebühren nach Nummern 15.4.1 und 15.4.2
15.4.7	Gesonderte Lastvorprüfung auf Veranlassung des Bauherrn	$\frac{1}{4}$ der Grundgebühr
15.4.8	Prüfung von zusätzlichen statischen Nachweisen für – Bauzustände – Erdbebenschutz – Bergschädensicherung – Sonderlasten (zum Beispiel Luftschutz, Militärlasten) – Brandschutz ³	eine Gebühr je nach dem zusätzlichen Aufwand ⁴
15.4.9	Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen bei Umbauten und Aufstockungen kann entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren nach Nummern 15.4.1 und 15.4.2 erhoben werden.	
15.4.10	Werden Teile der statischen Besprechung in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr nach Nummer 15.4.1 erhoben werden.	
15.4.11	In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Nummern 15.4.1 bis 15.4.10 Gebühren erhoben werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung berücksichtigen.	

² In der Regel eine Gebühr nach Nummer 15.4.1 und 15.4.2, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang.

³ Wenn eine eigenständige Heißbemessung erforderlich ist und der Brandschutz nicht nach üblichen Tabellenwerken nachgewiesen werden kann.

⁴ In der Regel eine Gebühr nach Nummer 15.4.1, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptnachweise.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
15.4.12	Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen sonstigen Nachweisen, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 15.4.1 bis 15.4.6 sowie nach Nummern 15.4.9 und 15.4.10 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf $\frac{1}{10}$.	
15.4.13	Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest dieselbe statische Berechnung und dieselben bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nummern 15.4.1 bis 15.4.6 sowie 15.4.9 und 15.4.10 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Das gilt nicht, wenn nur einzelne Bauteile einer baulichen Anlage gleich sind.	
15.4.14	<p>Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht; die Gebühr soll jedoch die Hälfte der Grundgebühr nicht übersteigen, b) Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte ermittelten Gebühren bezogen auf den tatsächlichen Aufwand unverhältnismäßig gering wären, c) die Prüfung von Nachweisen für Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden muss⁵, d) Typenprüfung (§ 68 LBO), e) die Verlängerung von Typenprüfungen, f) sonstige Leistungen, die in den Nummern 15.4.1 bis 15.4.13 nicht aufgeführt sind. <p>Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,6 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die oberste Baurechtsbehörde gibt den jeweils der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt.</p> <p>Für Typenprüfungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d wird der zweifache Stundensatz nach Satz 2 des vorangegangenen Absatzes angesetzt.</p>	
15.4.15	Als Mindestgebühr für eine bautechnische Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Nummer 15.4.14 Satz 2 des vorletzten Absatzes vergütet.	
15.5	<p>Bauwerksklassen (zu Gebührentabelle in Nummer 15.8).</p> <p>Bauwerksklasse 1</p> <p>Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;</p>	

⁵ Davon betroffen sind z. B. vorgehängte Natursteinfassaden oder »selbsttragende Fassaden«.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p data-bbox="331 255 520 284">Bauwerksklasse 2</p> <p data-bbox="331 297 1054 418">Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktion und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhende Lasten, wie zum Beispiel</p> <ul data-bbox="331 432 1054 685" style="list-style-type: none">– einfache Dach- und Fachwerkbinder,– Kehlbalkendächer,– Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten,– Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wände ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,– Stützwände einfacher Art,– Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);	
	<p data-bbox="331 698 520 728">Bauwerksklasse 3</p> <p data-bbox="331 741 1054 862">Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen, wie zum Beispiel</p> <ul data-bbox="331 875 1054 1413" style="list-style-type: none">– einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus,– Tragwerke für Gebäude mit Abfangungen von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,– Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, soweit nicht in Bauwerksklasse 4,– Behälter einfacher Konstruktionen,– Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,– Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,– ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2,– Flächengründung einfacher Art,– Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,– ebene Pfahlrostgründungen;	
	<p data-bbox="331 1426 520 1456">Bauwerksklasse 4</p> <p data-bbox="331 1469 1054 1621">Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie zum Beispiel</p> <ul data-bbox="331 1635 1054 1930" style="list-style-type: none">– statisch bestimmte räumliche Fachwerke,– weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,– mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Gestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,– Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigkeiten sichergestellt und nachgewiesen werden muss,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<ul style="list-style-type: none"> – unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste, – einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten, – Hallentragwerke mit Kranbahnen, – vorgespannte Fertigteile, – Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert, – einfache Faltwerke nach der Balkentheorie, – statisch bestimmt und einfache statisch unbestimmte Tragwerke deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss, – statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zugeordnet sind, – Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind, – einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren, – einfache Rotationsschalen, – Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen, – Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise, – Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u.a. mit einfachen Schwingungsuntersuchungen, – schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen, – Seilbahnkonstruktionen, – schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige eben oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen; 	
	<p>Bauwerksklasse 5</p> <p>Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> – räumliche Stabtragwerke, – statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, Faltwerke, Schalentragwerke (soweit nicht unter Bauwerksklasse 4), – statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern, – Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können, – Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen (soweit nicht unter Bauwerksklasse 4), – seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie, – mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist, 	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
	– Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,		
	– schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,		
	– Turbinenfundamente.		
15.6	Tabelle der durchschnittlich anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (zu Gebührentabelle in Nummer 15.8)		
	Lfd.Nr.	Gebäudeart	Euro/m ³
	1	Wohngebäude	98
	2	Wochenendhäuser	86
	3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	132
	4	Schulen	125
	5	Kindertageseinrichtungen	112
	6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten; Gaststätten	112
	7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	131
	8	Krankenhäuser	145
	9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach Nummer 11 und 12, Theater, Kinos	112
	10	Hallenbäder	120
	11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-/Riegelkonstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
	11.1	Bauart schwer ⁶	33
	11.2	sonstige Bauart	26
	12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	75
	13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	66
	14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
	14.1	bis 10 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	100
	14.2	der 10 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	75
	14.3	der 10 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bei besonders schwieriger Bauweise	100

⁶ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 10000 m ³ Brutto-Rauminhalt	87
15.2	der 10000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	65
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	72
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	87
18	Tiefgaragen	134
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	30
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1500 m ³ Brutto-Rauminhalt	26
20.2	der 1500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	16
	Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:	
	– bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
	– bei Hochhäusern	10 Prozent
	– bei Geschossdecken, die mit Gabelstapler, Schwerlastwagen (SLW) oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 Prozent
	– bei Hallenbauten (Nummer 10) mit nicht geringen Einbauten	bis 20 Prozent
	Sonstiges:	
	– Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 Teil 1 (Ausgaben Februar 2005) maßgebend.	
	– Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m ³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen (zum Beispiel Pfahlgründungen, Schlitzwände) sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen.	
	– Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend.	
	Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Enthält ein Gebäude eine Tiefgarage, so kann der Tiefgaragenanteil abweichend von Satz 1 nach Nummer 18 ermittelt werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
15.7	Verzeichnis der Gewerke für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Nummer 15.4 d) und e)	
	Lfd.Nr.	maßgebende DIN
	1	Erdarbeiten DIN 18300
	2	Mauerarbeiten DIN 18330
	3	Betonarbeiten DIN 18331
	4	Naturwerksteinarbeiten DIN 18332
	5	Betonwerksteinarbeiten DIN 18333
	6	Zimmer- und Holzbauarbeiten DIN 18334
	7	Stahlbauarbeiten DIN 18335
	8	Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Gewerken enthaltenen Stoffe verwendet werden
	9	Abdichtungsarbeiten DIN 18336
	10	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338
	11	Klempnerarbeiten DIN 18339
	12	Metallbauarbeiten DIN 18360
	13	Bohrarbeiten DIN 18301
	14	Verbauarbeiten DIN 18303
	15	Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten DIN 18304
	16	Wasserhaltungsarbeiten DIN 18305
	17	Kosten für Baustelleneinrichtungen

15.8 Gebührentabelle zu Nummer 15.4

anrechenbare Bauwerte (BW) Euro	Promille der anrechenbaren Bauwerte				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
bis 10 000	7,772	10,362	15,541	20,724	25,903
15 000	7,167	9,555	14,330	19,110	23,885
20 000	6,766	9,021	13,529	18,041	22,550
25 000	6,471	8,627	12,938	17,254	21,565
30 000	6,239	8,318	12,475	16,636	20,793
35 000	6,050	8,066	12,096	16,131	20,162
40 000	5,890	7,853	11,778	15,706	19,631
45 000	5,753	7,670	11,503	15,340	19,174
50 000	5,633	7,510	11,263	15,020	18,774
75 000	5,195	6,925	10,386	13,850	17,312
100 000	4,904	6,538	9,805	13,076	16,344
150 000	4,522	6,029	9,042	12,058	15,071
200 000	4,269	5,692	8,536	11,383	14,228
250 000	4,083	5,443	8,164	10,887	13,607
300 000	3,937	5,248	7,871	10,497	13,120
350 000	3,817	5,089	7,632	10,178	12,721

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro				
	anrechenbare Bauwerte (BW) Euro	Promille der anrechenbaren Bauwerte				
		Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
	400 000	3,717	4,955	7,431	9,910	12,386
	450 000	3,630	4,840	7,258	9,679	12,098
	500 000	3,554	4,739	7,107	9,477	11,845
	1 000 000	3,094	4,125	6,187	8,250	10,312
	1 500 000	2,853	3,804	5,705	7,608	9,509
	2 000 000	2,694	3,591	5,386	7,182	8,977
	3 500 000	2,408	3,211	4,816	6,422	8,027
	5 000 000	2,243	2,990	4,484	5,980	7,474
	10 000 000	1,952	2,603	3,904	5,206	6,506
	15 000 000	1,800	2,400	3,600	4,800	6,000
	20 000 000	1,700	2,266	3,398	4,532	5,664
	25 000 000	1,625	2,167	3,250	4,334	5,417
	und mehr					
15.9	Bauliche Aufsicht über kerntechnische Anlagen					
15.9.1	Bauliche Aufsicht über EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Neckarwestheim jährlich					140 000–180 000
15.9.2	Bauliche Aufsicht über EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Philippsburg jährlich					140 000–180 000
15.9.3	Bauliche Aufsicht über EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Obrigheim jährlich					50 000–65 000
15.9.4	Bauliche Aufsicht über Anlagen der WAK Rückbau- und EntsorgungsgmbH jährlich					50 000–65 000
16	Bergwesen, Geologie					
16.1	Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG)					
16.1.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 BBergG)					125–5000
16.1.2	Erteilung einer Bewilligung oder Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 8 und 9 BBergG)					125–12 500
16.1.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 16 Absatz 3 BBergG)					100–1250
16.1.4	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Absatz 4 BBergG)					125–2500
16.1.5	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Absatz 5 BBergG)					125–10 000
16.1.6	Widerruf einer Erlaubnis, Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 18 BBergG)					125–1000
16.1.7	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§§ 19 und 20 BBergG)					100–500
16.1.8	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Absatz 1 BBergG)					100–500
16.1.9	Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Absatz 1 BBergG)					100–500
16.1.10	Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28 und 29 BBergG)					250–5000

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16.1.11	Zulegung	
16.1.11.1	Entscheidung über den Antrag (§ 36 Satz 1 Nummer 4 BBergG)	100–5000
16.1.11.2	Beurkundung der Einigung (§ 36 Satz 1 Nummer 3 BBergG)	100–500
16.1.11.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Satz 1 Nummer 4 und § 16 Absatz 3 BBergG)	100–500
16.1.11.4	Verlängerung (§ 38 Absatz 1 und § 16 Absatz 5 BBergG)	100–500
16.1.12	Entscheidungen bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 39 bis 47 BBergG	100–1500
16.1.13	Bestätigung und Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149 BBergG)	100–500
16.2	Bergwerksbetrieb	
16.2.1	Zulassung eines Betriebsplanes (§ 51 ff. BBergG)	100–50 000
16.2.2	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Absatz 3 Satz 1 BBergG)	100–500
16.2.3	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 BBergG)	100–5000
16.2.4	Zulassung einer Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Absatz 3 BBergG)	100–25 000
16.2.5	Verlangen eines Betriebsplanes (§ 52 Absatz 2 BBergG)	100–500
16.2.6	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BBergG)	100–500
16.2.7	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung, Bewilligung einer Ausnahme einschließlich Verlängerung (§§ 65 bis 67 und § 176 Absatz 3 BBergG)	125–12 500
16.2.8	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65 und § 176 Absatz 3 BBergG)	200–500
16.2.9	Bergaufsicht, Anordnung von Maßnahmen und Untersagungen (§§ 71 bis 74 BBergG)	100–2500
16.2.10	Entscheidungen und Maßnahmen im Grundabtretungsverfahren (§§ 77 ff. BBergG)	100–5000
16.2.11	Anerkennung als Markscheider nach § 1 des Markscheidergesetzes und Anerkennung anderer Personen (§ 64 Absatz 1 Satz 2 BBergG) .	125–300
16.3	Staatlicher Geologischer Dienst	
16.3.1	Wasseruntersuchungen	
16.3.1.1	Allgemeine Probenvorbearbeitungsarbeiten	
16.3.1.1.1	Einfache Probenvorbereitung, Teilung und Homogenisierung	15–20
16.3.1.1.2	Probenvorbereitung zur Bestimmung bestimmter Inhalts- und Zusatzstoffe mit Anreicherung und Reinigung	45–75
16.3.1.1.3	Einengen	25–45
16.3.1.1.4	Zentrifugieren	15–25
16.3.1.1.5	Trübung qualitativ, Färbung qualitativ, Geruch	10–15
16.3.1.2	Chemische und physikalisch-chemische Bestimmungen	
16.3.1.2.1	pH-Wert, Sauerstoff, elektrische Leitfähigkeit mit Temperatur	je 10–15
16.3.1.2.2	Gesamt-trockenrückstand	20–35
16.3.1.2.3	Permanganatindex und chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	je 40–105

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16.3.1.2.4	Säurekapazität, Basenkapazität und Gesamthärte	je 15–25
16.3.1.2.5	Redoxpotential	10–15
16.3.1.2.6	Dichte	5–15
16.3.1.2.7	Fluoreszenzmessung je Farbstoffkomponente	5–10
	bei zwei Farbstoffkomponenten	
	das Doppelte, höchstens das Dreifache	
	bei drei Farbstoffkomponenten	
	das Dreifache, höchstens das Vierfache des Rahmensatzes	
16.3.1.2.8	Haupt- und Nebenelementbestimmung mit Atomabsorption- oder Atomemissionsspektrometrie	je 10–20
16.3.1.2.9	Spurenelementbestimmung mit ICP Massenspektrometrie (24 Elemente)	270–405
16.3.1.2.10	spektralfotometrische Gehaltsbestimmung	20–30
16.3.1.2.11	titrimetrische Gehaltsbestimmung	15–20
16.3.1.2.12	gravimetrische Gehaltsbestimmung	20–35
16.3.1.2.13	Gehaltsbestimmung mit ionenselektiver Elektrode	25–50
16.3.2	Boden- und Gesteinsuntersuchungen	
16.3.2.1	allgemeine Probenaufbereitungsarbeiten	
16.3.2.1.1	Grob und Feinaufbereitung, Homogenisierung einer Probe (Reinigen, Trocknen, Sieben, Brechen, Mahlen u. ä.)	50–75
16.3.2.1.2	Vorbehandlung einer Probe (Schlämmen, Dispergieren, Entsalzen, Entkalken, Glühen, Kunstharzverfestigung u. a.)	je 25
16.3.2.1.3	einfacher Aufschluss oder Extraktion, Klären, Zentrifugieren, Filtrieren	45–75
16.3.3	physikalische Untersuchungen	
16.3.3.1	Wassergehalt	10
16.3.3.2	Wasseraufnahmefähigkeit	30–45
16.3.3.3	Dichtebestimmung	30–45
16.3.3.4	Korndichte	50
16.3.3.5	Siebanalyse	45
16.3.3.6	Kombinierte Sieb-/Schlamm-analyse	150–200
16.3.3.7	Lineare Trockenschwindung	12
16.3.3.8	Brennfarbe	12
16.3.4	chemische Untersuchungen	
16.3.4.1	pH (H ₂ O) und pH (CaCl ₂)	10–20
16.3.4.2	Gesamtkarbonatbestimmung	30
16.3.4.3	Organischer Kohlenstoff	25–45
16.3.4.4	Gesamtstickstoff	25–45
16.3.4.5	Glühverlust	30
16.3.4.6	Kationenaustauschkapazität, potentiell	150
16.3.4.7	Kationenaustauschkapazität, effektiv	130
16.3.4.8	Königswasseraufschluss nach DIN ISO 11466: 06.97	45

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Elementbestimmung	je 20–35
16.3.4.9	Eluatherstellung nach DIN 38414-4 und	30
	Elementbestimmung	je 20–35
16.3.4.10	Röntgenfluoreszenzanalyse	70–150
16.3.5	mineralogisch-petrografische Untersuchungen	
16.3.5.1	Gesteinsbestimmung, makroskopisch	10
16.3.5.2	Mineralbestimmung, makroskopisch	10–50
16.3.5.3	Dünnschliff-, Anschliff- und Körnerpräparatuntersuchung	15–40
16.3.5.4	Geröllzählung mit petrografischer Gesteinsansprache	30–70
16.3.5.5	Röntgenbeugungsanalyse (Phasenanalyse)	60
16.3.5.6	Tonmineralbestimmung	160
16.3.6	Herstellung von Präparaten	
16.3.6.1	Schneiden von Mineralen und Gesteinen bis Handstückgröße	5–15
16.3.6.2	Größere Formate (bis 35 × 60 cm) je 100 cm ²	5–10
16.3.6.3	Schleifen und Polieren von Mineralen und Gesteinen bis Handstückgröße	10–25
16.3.6.4	Dünnschliffherstellung (bis Format 5 × 7 cm)	15–70
16.3.6.5	Anschliffherstellung (bis Format 6 cm)	20
16.3.6.6	Anfärben oder Anätzen von Dünn- oder Anschliffen	20
16.3.6.7	Mineraltrennung (nach der Dichte)	20
16.3.6.8	Mineraltrennung (magnetisch)	35
16.3.6.9	Herstellung eines Körnerpräparates	7
16.3.6.10	Auslesen von Mikrofossilien	10–50
16.3.7	speziellere geotechnische Untersuchungen	
16.3.7.1	Konsistenzgrenzen	70–90
16.3.7.2	Schrumpfgrenze	45
16.3.7.3	Wasseraufnahme nach ENSLIN	50
16.3.7.4	Wasserdurchlässigkeit (Standrohrgerät)	80
16.3.7.5	Wasserdurchlässigkeit (Druckzelle mit konstanter Druckdifferenz) ..	115
16.3.7.6	Kompressionsversuche	125–200
16.3.7.7	Rahmenscherversuche	150–325
16.3.7.8	Dreiaxiale Scherversuche	100–450
16.3.7.9	Einaxiale Druckfestigkeit	60
16.3.7.10	Proctorversuche	150–200
16.3.7.11	Point Load	15
16.3.8	Rammsondierungen	
16.3.8.1	DIN 4049–DPL je angefangenen Meter	10–15
16.3.8.2	DIN 4049–DPM und DPH je angefangenen Meter	15–20

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
-----	------------	-------------

Anmerkungen zu Nummer 16:

Werden öffentliche Leistungen neben öffentlichen Leistungen anderer Landesbehörden erbracht, werden die dort ausgewiesenen Gebühren zusätzlich erhoben.

Der staatliche geologische Dienst kann bei Vorliegen eines besonderen wissenschaftlichen Eigeninteresses an der Leistung bis zu einer Gebührenermäßigung oder -befreiung zulassen. Darüber hinaus gehende Gebührenerleichterungen bedürfen der Zustimmung des Umweltministeriums.

Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen, die

- 1. als Träger öffentlicher Belange (ausgenommen die Prüfung fachlicher Einzelfragen zu Genehmigungsvoraussetzungen oder die fachliche Prüfung mit dem Antrag vorgelegter Gutachten),*
- 2. bei der Erkundung und Sanierung von Altlasten im Rahmen des Altlastenkonzeptes des Landes,*
- 3. im Rahmen des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes (ausgenommen die Beratung und/oder die Begutachtung konkreter Einzelvorhaben),*
- 4. bei der gemeinsam mit Dritten im Gegenseitigkeitsprinzip durchgeführten Errichtung und dem Betrieb von Datenbanken,*
- 5. bei der Ausführung des Lagerstättengesetzes*
erbracht werden.

**Verordnung des Finanz-
und Wirtschaftsministeriums
und des Innenministeriums
zur Durchführung des
Finanzausgleichsgesetzes
im Jahr 2011
(FAGDVO 2011)**

Vom 7. März 2012

Auf Grund von § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Absatz 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 913 Euro festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nummer 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 31,43 Prozent zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Absatz 2 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 459 Euro je Einwohner.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2011.

STUTTGART, den 7. März 2012

Finanz- und Wirtschaftsministerium

LEIDIG

Innenministerium

DR. ZINELL